

Nr.	Gegenstand	Postspargiro- Anordnung §	Gebühr DM	Anmerkungen
5.	Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontobescheinigungen — Kontoauszug je Buchungstag — Belege und Kontobescheinigung je Ausfertigung	10(3)	2,50 - 2,50	
6.	Nachforschung bzw. Reklamation über die Ausführung eines Auftrages oder die Gutbuchung einer Einzahlung	13(1)	5,- v	wird nicht erhoben, wenn Verschulden der Deutschen Post vorliegt
Vordrucke				
7.	Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7(4)	1,-	
8.	Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postspargirokonto des Einzahlers (je 50 Stück)	- 11(3)	1,80	

§6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Dr. Emil Schöne

**" Anordnung
über die Aufhebung der staatlichen Verbindlichkeit
von Honorar- und Zulassungsvorschriften
auf dem Gebiet der Kultur
vom 17. Juli 1990**

Mit der Aufhebung des Beschlusses des Ministerrates vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden (GBl. II Nr. 90 S. 631) durch Beschluß des Ministerrates vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 623) entfällt die Notwendigkeit staatlicher Honorar- und Zulassungsvorschriften als Voraussetzung für freiberufliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die vom Minister für Kultur erlassenen Honorar- und Zulassungsvorschriften (Anlage) verlieren mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre staatliche Verbindlichkeit; die in ihnen geregelten Honorarsätze für kulturelle und künstlerische Leistungen gelten bis auf weiteres als empfohlene Richtwerte, die die Partner von Honorarverträgen als Ausgangswerte für eine leistungsgerechte Vereinbarung über die Höhe des zu zahlenden Honorars anwenden sollen. Dabei sollen die Mindesthonorarsätze nicht unterschritten werden.

(2) Die Auftraggeber und Auftragnehmer von Honorartätigkeiten sowie deren Interessenvertreter sind aufgefordert, künftig gemeinsam und eigenverantwortlich — auf Wunsch

auch mit Unterstützung staatlicher Kulturorgane — neue Richtwerte und Empfehlungen zur Vergütung von Honorarleistungen sowie zur Vertragsgestaltung zu erarbeiten und herauszugeben; sie können als Honorarrichtlinien in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur veröffentlicht werden.

§2

(1) Bestehende Zulassungen, die zugleich als Nachweis für die Ausübung einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit ihres Inhabers gelten, behalten insoweit ihre Gültigkeit.

(2) Soweit sich künftig die Zuordnung einer Tätigkeit zu den steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeiten nicht bereits aus vorhandenen Hoch- oder Fachschulabschlüssen oder anderen Zeugnissen eines Ausübenden ergibt, sondern staatlicher Bestätigung bedarf — insbesondere zur Abgrenzung künstlerischer von gewerblichen Tätigkeiten —, nehmen die bestehenden Zulassungs- und Gutachterkommissionen diese Aufgaben für ihr jeweiliges Fachgebiet weiter wahr; für Verfahrensfragen gelten bis auf weiteres die bisherigen Zulassungsbestimmungen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1990

Der Minister für Kultur
Herbert Schirmer